

**1350. Wasserzins.** A. Unterm 11. Dezember 1902 ist der jährliche Zins für das dem B. Sigg, Mechanische Werkstätte in Ossingen, zustehende Wasserrecht am Mühlebach daselbst auf Fr. 33 festgesetzt worden.

B. Mit Eingabe vom 25. Juni 1903 ersucht B. Sigg um Revision der Zinsbestimmung. Bei Mitteilung des Vermessungsberichtes sei er krankheitshalber nicht imstande gewesen, denselben zu prüfen. Das Begehren wird weiter damit begründet, daß wegen großer Veränderlichkeit des Wasserstandes die mittlere Kraftleistung geringer ausfalle, als angenommen worden sei.

Die Baudirektion berichtet:

Für die neue Zinsbestimmung sind dieselben Faktoren, Gefälle und mittlere Wassermenge wie bei der frühern Zinsbestimmung vom 22. September 1892 in Rechnung gebracht worden. Wegen der starken Veränderlichkeit des Wasserstandes wurde aber damals der Zins pro PS und Jahr auf Fr. 3.50 festgesetzt. Die durch den Wasserrechtsingenieur neuerdings vorgenommene Untersuchung ergibt, daß nach der Größe und Beschaffenheit des Einzugsgebietes dieses Wasserrechtes (zirka 3,5 km) und wegen seiner Abhängigkeit von dem oberhalb liegenden Wasserwerk zur Langmühle die mittlere nutzbare Wassermenge von 40 Liter pro Sekunde auf 33 Liter pro Sekunde reduziert werden dürfte. Die zu verzinsende Wasserkraft beträgt dann  $\frac{10,30 \times 33}{75} = 4,5$  PS und der jährliche Zins Fr. 27. Der Zins pro 31. Dezember 1902 ist bereits entrichtet.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der jährliche Zins für das dem B. Sigg, Mechaniker in Ossingen, zustehende Wasserrecht am Mühlebach daselbst (W. R. K. Nr. 40, Bez. Andelfingen) wird auf Fr. 27 festgesetzt, welcher Betrag zum erstenmal auf 31. Dezember 1903 zu entrichten ist.

II. Der bisherige unterm 11. Dezember 1902 festgesetzte Zins von Fr. 33 wird aufgehoben.

III. Mitteilung an B. Sigg, Mechaniker in Ossingen, an das Notariat Andelfingen, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion unter Rückstellung der Akten.